



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 01.10.2019 - 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

1. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 1

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die der Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 in seiner Sitzung vom 27. September 2019 genehmigt hat:

1. Abschnitt: Geschäftsverteilung

§ 1 Zusammensetzung des Rektorats

(1) Das Rektorat der Universität Wien besteht aus dem Rektor und vier Vizerektorinnen beziehungsweise Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Vizerektor für Forschung und Internationales
- Vizerektorin für Infrastruktur
- Vizerektor für Digitalisierung und Wissenstransfer
- Vizerektorin für Studium und Lehre

(2) Das Rektorat und der Rektor leiten die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Allgemeines

(1) Dem Rektor, den Vizerektorinnen und den Vizerektoren ist – soweit nichts anderes geregelt ist – die Besorgung der im Folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen der budgetären Bedeckung übertragen. Zur Sicherstellung des Informationsflusses, insbesondere zum Zweck der Wahrnehmung der budgetären Verantwortung und der Außenvertretung, ist in wichtigen Angelegenheiten der Rektor zeitgerecht vor einer beabsichtigten Entscheidung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit erheblicher Innen- oder Außenwirkung, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung.

(2) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzusehen. Zur Wahrnehmung einer effizienten Vertretung wird der erforderliche Informationsfluss durch das Büro des Rektorats (Generalsekretariat) unterstützt.

(3) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn diese nicht sein oder ihr Aufgabengebiet betreffen.

(4) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem für Budget- und Finanzangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied zu treffen, soweit sie nicht ohnehin einer Beschlussfassung

im Rektorat bedürfen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (ausgenommen sind Beschäftigungsverhältnisse) von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sowie Rechtsgeschäfte in der Höhe von mehr als Euro 400.000,- (inkl. USt.).

§ 3 Geschäftsbereich des Rektors

Heinz W. Engl

(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit. Er wird vom Vizerektor für Forschung und Internationales vertreten.

(2) Der Rektor hat neben den gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 2. Satz Universitätsgesetz 2002 für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung oder dieser Geschäftsverteilung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen der Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat in der nächsten Sitzung zu berichten.

(3) In den Geschäftsbereich des Rektors fallen jedenfalls folgende Bereiche:

- a. Strategische Planung (Organisations- und Entwicklungsplanung) und inneruniversitäre Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedern des Rektorats im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereiches
- b. Leistungsvereinbarung mit dem Bund
- c. Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der institutionellen Qualitätssicherung (follow-up) gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung und Internationales
- d. Außenvertretung der Universität, Öffentlichkeitsarbeit
- e. Koordination der Interaktion mit dem Universitätsrat, dem Senat und dem Scientific Advisory Board
- f. Budget- und Finanzangelegenheiten
- g. Personalangelegenheiten des unbefristeten wiss. Personals, der UniversitätsprofessorInnen (gemäß §§ 98, 99, 99a UG), der InhaberInnen von Tenure-Track-Stellen (gemäß § 26 Abs. 6 und § 27 KV) und der LeiterInnen von Organisationseinheiten, Entfristungen von wissenschaftlichem Personal; Leitung des Amtes der Universität betreffend das wiss. Personal, Personalentwicklung, Personalstrukturplanung
- h. Bevollmächtigungen gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 soweit sie nicht Projekte gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 betreffen

§ 4 Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Internationales

Jean-Robert Tyran, Stellvertreter des Rektors

(1) Der Vizerektor für Forschung und Internationales wird vom Vizerektor für Digitalisierung und Wissenstransfer vertreten.

(2) In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Internationales fallen folgende Bereiche:

- a. Forschungsstrategie
- b. Angelegenheiten der Grundlagenforschung (inklusive der damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse mit Förderungseinrichtungen insbesondere FWF und EU und Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002)
- c. Nachwuchsförderung (inkl. Habilitationsverfahren soweit Rektoratskompetenz)

- d. Doktoratsschulen; Angelegenheiten der Doktoratsstudien (soweit Rektoratszuständigkeit) einschließlich der Zulassung zum Doktoratsstudium
- e. Internationale Beziehungen
- f. Frauenförderung und Gleichstellung
- g. Institutionelle Qualitätssicherung; Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen im Zusammenwirken mit dem Rektor und den jeweils fachzuständigen Rektoratsmitgliedern
- h. Nationale Kooperationen (in Abstimmung mit dem Rektor)

§ 5 Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur **Regina Hitzenberger**

(1) Die Vizerektorin für Infrastruktur wird von der Vizerektorin für Studium und Lehre vertreten.

(2) In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur fallen folgende Bereiche:

- a. Standort- und Raumplanung
- b. Infrastruktur soweit nicht durch diese Geschäftsordnung einem anderen Rektoratsmitglied zugewiesen, core facilities, Angelegenheiten des VSC und der VBCF
- c. ArbeitnehmerInnenschutz
- d. Datenschutz
- e. Bibliotheksbereich
- f. Universitätssport
- g. Nachhaltigkeit
- h. Personalangelegenheiten des befristeten wiss. Personals und des allg. Personals, ausgenommen der in § 3 Abs. 3 lit. g dem Rektor zugewiesenen Zuständigkeit, Leitung des Amts der Universität betreffend das allg. Personal für den Rektor
- i. Mitwirkung bei Budget- und Finanzangelegenheiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen im Sinne des § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002
- j. Koordination des Dienstleistungsbereichs im Zusammenwirken mit dem Rektor und dem Generalsekretariat

§ 6 Geschäftsbereich des Vizerektors für Digitalisierung und Wissenstransfer **Ronald Maier**

(1) Der Vizerektor für Digitalisierung und Wissenstransfer wird vom Rektor vertreten.

(2) In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Digitalisierung und Wissenstransfer fallen folgende Bereiche:

- a. Digitalisierung in Forschung, Lehre und Verwaltung, insbesondere
 - Bereichsübergreifende Koordination von Digitalisierungsvorhaben
 - Ausbau digitaler Services
 - digitale Aspekte der Kommunikation
 - (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse inkl. des Managementinformationssystems
 - Weiterentwicklung des Bereichs e-administration (insbesondere HR4u; u:space) in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Rektoratsmitgliedern
- b. IT-Infrastruktur und -Systeme, IT-Sicherheit
- c. Wissens- und Technologietransfer, insbesondere Angelegenheiten der translationalen Forschung und

Entwicklung in Kooperation mit externen Partnern (inklusive der damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse und Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002); Patentangelegenheiten im Zusammenwirken mit dem Vizerektor für Forschung und Internationales

§ 7 Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre

Christa Schnabl

(1) Die Vizerektorin für Studium und Lehre wird von der Vizerektorin für Infrastruktur vertreten.

(2) In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre fallen folgende Bereiche:

- a. Weiterentwicklung des Studienangebots (Bachelor, Master)
- b. LehrerInnenbildung; Kooperationen mit Pädagogischen Hochschulen
- c. Studien- und Lehrangelegenheiten
- d. Information und Services für (potentielle) Studierende und AbsolventInnen und aktive Positionierung auf dem nationalen und internationalen Bildungsmarkt, in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums in Abstimmung mit dem Vizerektor für Forschung und Internationales
- e. Weiterentwicklung des Lehr- und Studiencontrollings, Maßnahmen zur Beförderung der Studienaktivität und der Abschlüsse
- f. Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Zulassung zum Doktoratsstudium
- g. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung in den die Lehre betreffenden Angelegenheiten
- h. Weiterbildung

§ 8 Rektorat

Die Angelegenheiten lit. a bis d bedürfen einer Beschlussfassung des Rektorats. Die Angelegenheiten lit. e bedürfen vorab einer Kenntnisnahme im Rektorat.

- a. Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sowie alle sonstigen im Universitätsgesetz 2002 und in inneruniversitären Rechtsvorschriften (insbesondere im Organisationsplan) dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied des Rektorats zugewiesen sind
- b. Grundprinzipien der Aufgabenwahrnehmung in den jeweiligen Geschäftsbereichen
- c. Angelegenheiten von strategischer Bedeutung: Maßnahmen mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit erheblicher Innen- oder Außenwirkung, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung
- d. Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrats, eines Berichts an den Universitätsrat oder der Anhörung bzw. der Zustimmung des Senats bedürfen
- e. Delegationen, die in einzelnen Geschäftsbereichen an die Leiterinnen und Leiter von Dienstleistungseinrichtungen oder an Beauftragte erfolgen, bedürfen vorab eines Berichts im Rektorat

2. Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 9 Willensbildung – Beschlussfassung – Erledigung

(1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in den Sitzungen.

(2) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse, insbesondere in

elektronischer Form, gefasst werden. Der Rektor initiiert die Beschlussfassung im Umlaufweg. Der Antrag ist angenommen, wenn fünf Prostimmen vorliegen oder wenn binnen 48 Stunden kein Mitglied des Rektorats eine Diskussion fordert und zumindest drei Prostimmen vorliegen.

(3) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder über elektronische Medien anwesend sind, darunter jedenfalls der Rektor oder in seiner Vertretung der Vizerektor für Forschung und Internationales. Persönliche Anwesenheit kann auch durch eine Telepräsenz zu einem Tagesordnungspunkt oder zur gesamten Sitzung ersetzt werden.

(4) Beschlüsse des Rektorats sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Die Anzahl der Prostimmen hat größer zu sein als die Anzahl der Gegenstimmen. Stimmenthaltungen zählen wie eine Gegenstimme. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen führen darf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Ein Beschluss über den Entwicklungsplan, den Organisationsplan, den Entwurf der Leistungsvereinbarung und den Budgetvoranschlag kann nicht gegen die Stimme des Rektors gefasst werden.

(5) Rektoratsentscheidungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Rektorats aufzunehmen. Ausfertigungen von Beschlüssen erfolgen durch die Leitung des Büros des Rektorats. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 10 Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Rektorats

(1) Sitzungen werden vom Rektor einberufen und finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die in Aussicht genommenen Sitzungstermine für das jeweils folgende Semester festgelegt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen beziehungsweise auf begründetes Verlangen unter Angabe des Tagesordnungspunktes eines Mitglieds des Rektorats vom Rektor einberufen.

(2) Auf Basis der vorliegenden Tagesordnungswünsche der Rektoratsmitglieder und sonstiger Notwendigkeiten wird die Tagesordnung im Auftrag des Rektors von der Büroleitung erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Rektorats übermittelt.

(3) Zwecks Erstellung der Tagesordnung übermitteln die Mitglieder des Rektorats zwei Werktage vor der Sitzung Beschlussanträge sowie etwaige ergänzende Unterlagen/Berichte per E-Mail an das Büro des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats werden dabei durch das Büro unterstützt.

(4) In dringlichen Fällen kann auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats die Tagesordnung in der Sitzung bei Anwesenheit aller Rektoratsmitglieder durch einstimmigen Beschluss des Rektorats ergänzt werden. Sollten nicht alle Rektoratsmitglieder anwesend (im Sinne des § 9 Abs. 3) sein, ist abwesenden Mitgliedern vor einer allfälligen Ergänzung der Tagesordnung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sollte ein abwesendes Mitglied eine Mitwirkung an der Diskussion und Entscheidung wünschen, so ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(5) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt einmalig auf die nächste Sitzung zu vertragen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug.

(6) Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. An den Sitzungen nehmen der Rektor, die Vizerektorinnen und die Vizerektoren, mit vollem Stimm- und Antragsrecht, teil. Die Büroleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auskunftspersonen können beigezogen werden.

(7) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizerektor für Forschung und Internationales vertreten.

§ 11 Berichte und Anträge an den Universitätsrat und an den Senat

(1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Berichte an den Universitätsrat werden vom Rektor koordiniert.

(2) Anträge an den Universitätsrat und an den Senat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat bzw. dem Senat vom Rektor vorzulegen.

§ 12 Befugnisse der Außenvertretung

Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:

- a. Das Rektorat wird in jenen Geschäftsfällen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, durch den Rektor vertreten. Bei Verhinderung des Rektors sind diesbezügliche Schriftstücke vom Vizerektor für Forschung und Internationales zu zeichnen.
- b. Der Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 2 Abs. 4 bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung durch das für Finanz- und Budgetangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied und das Rektoratsmitglied, in dessen Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft ressortiert.
- c. Schriftstücke zu Angelegenheiten, die nicht unter lit. a oder b fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.

§ 13 Vertretungen

(1) Die Vertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und seiner Vertreterin oder seinem Vertreter erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität Wien einvernehmlich festzulegen. Für eine hinreichende Anwesenheit von Rektoratsmitgliedern in Wien ist Sorge zu tragen.

§ 14 Unterstützungsstruktur

Das Büro des Rektorats unterstützt in Analogie zu einem Generalsekretariat in großen Organisationen beziehungsweise Unternehmungen das Rektorat bei seiner Aufgabenerfüllung, koordiniert dessen Unterstützung durch Dienstleistungseinrichtungen und Organisationseinheiten und kann mit der Koordination/Erledigung einzelner Agenden betraut werden.

3. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wurde am 27. September 2019 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Der Rektor:
Engl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.